

## Oberstufenverordnung: Präsentation und besondere Lernleistung

### Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 in der Fassung vom 13. Mai 2004 [Auszüge]

#### § 24 Präsentation, besondere Lernleistung

(1) Schülerinnen und Schüler können statt einer Präsentation nach Abs. 2 oder einer mündlichen Prüfung im fünften Prüfungsfach das Einbringen einer besonderen Lernleistung nach Abs. 4 wählen.

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(3) Wer eine Präsentation wählen will, gibt dieses bei der Meldung zur Abiturprüfung gemäß § 29 an. Die Aufgabenstellung für diese Prüfung, die im Benehmen mit der zuständigen Lehrkraft nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 zu erstellen ist, erhält die Schülerin oder der Schüler in der Regel am Unterrichtstag nach der letzten schriftlichen Prüfung. [Anmerkung: § 30 Abs. Nr 4: Prüfungsausschuss, Fachausschüsse: "... die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter der gymnasialen Oberstufe für jedes Aufgabenfeld ... die Schulsportleiterin oder der Schulsportleiter"] Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Schulwochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation der Prüferin oder dem Prüfer abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 40 Abs. 3 bis 6.

(4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(5) Wer eine besondere Lernleistung erbringen will, beantragt dieses spätestens zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur nach § 29 widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrundegelegt werden, nicht erfüllt werden können. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfungen vorzulegen.

(6) Die betreuende Lehrerin oder der betreuende Lehrer nach Abs. 5 und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten und beurteilen die schriftliche Ausarbeitung. In einem Kolloquium stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird von einem Fachausschuss durchgeführt und gemäß § 40 Abs. 5 protokolliert. Dem Fachausschuss gehören an: die beiden Lehrkräfte nach Satz 1 sowie eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nach § 30 Abs. 6 Nr. 1. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Kann er sich nicht auf eine Beurteilung einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das Ergebnis wird der Schülerin oder dem Schüler zusammen mit den Ergebnissen der mündlichen Abiturprüfung bekannt gegeben. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

#### § 25 Prüfungsfächer

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler wird in der Abiturprüfung in fünf Fächern geprüft. Diese müssen die drei Aufgabenfelder nach § 10 abdecken und als Abiturprüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern findet eine schriftliche, im vierten Fach eine mündliche Prüfung und im fünften Fach eine Präsentation nach § 24 Abs. 2 oder eine mündliche Prüfung oder eine besondere Lernleistung nach § 24 Abs. 4 statt. Nach Maßgaben des § 38 Abs. 2 kann in jedem schriftlichen Fach zusätzlich mündlich geprüft werden.

(2) Fächer der schriftlichen Abiturprüfung sind:

1. die beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein von der Schülerin oder dem Schüler gewähltes Fach (drittes Prüfungsfach), wobei Abs. 1 zu beachten ist.

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken.

(3) Prüfungsfächer der verbindlichen mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 sind nach Wahl der Schülerinnen und Schüler Fächer aus den drei Aufgabenfeldern oder Sport. Sie dürfen nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein. Erstrecken sich die Fächer der schriftlichen Abiturprüfung nicht auf alle Aufgabenfelder, muss ein Fach der verbindlichen weiteren Prüfungen dem fehlenden Aufgabenfeld entnommen sein. Bezüglich der besonderen Lernleistung nach § 24 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob sie einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann und dadurch die Auflagen von Abs. 1 Satz 2 erfüllt werden können.

(4) Drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 jedes Grundkursfach aus den drei Aufgabenfeldern mit Ausnahme des Faches Darstellendes Spiel sein. Sport kann als Grundkursfach nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 20 Abs. 5 kann drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Eine besondere Lernleistung, nicht aber eine Präsentation, darf sich auf eines der ersten vier Prüfungsfächer erstrecken.

(5) In jedem Prüfungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler in der gesamten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, soweit nicht für bestimmte Fächer andere Regelungen zugelassen sind, unterrichtet worden sein und in der Qualifikationsphase vier Kurse, davon drei vor dem Prüfungshalbjahr und einen im Prüfungshalbjahr, besucht haben. Die Prüfungsfächer müssen so gewählt werden, dass die Auflagen der Gesamtqualifikation nach § 26 erfüllt werden können.

(6) Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 3 bis 6 müssen im beruflichen Gymnasium Deutsch und entweder Mathematik oder eine Fremdsprache sowie das fachrichtungsbezogene Leistungsfach Prüfungsfächer sein. Kunst, Musik, Sport oder Technologie können nicht Prüfungsfach sein.

## **§ 26 Berechnung der Gesamtqualifikation**

(1) Die Gesamtqualifikation ist das Gesamtergebnis aus den im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Punkten. Erreichbar sind insgesamt höchstens 840 Punkte, davon höchstens 210 Punkte im Leistungskursbereich, höchstens 330 Punkte im Grundkursbereich und höchstens 300 Punkte im Abiturbereich.

(6) Im Abiturbereich werden die Ergebnisse der Kurse in den Prüfungsfächern aus dem Prüfungshalbjahr und die der Abiturprüfung wie folgt angerechnet:

In jedem der fünf Prüfungsfächer können maximal 60 Punkte erreicht werden. Die im Prüfungshalbjahr in jedem der Prüfungsfächer erreichten Kursleistungen werden einfach (maximal erreichbare Punktzahl jeweils 15) und die in der Abiturprüfung erreichten Leistungen dreifach (maximal erreichbare Punktzahl jeweils 45) gewertet.

Bei der Einbringung einer besonderen Lernleistung wird das Ergebnis vierfach (maximal erreichbare Punktzahl 60) gewertet. Mögliche Halbjahreskurse werden hier nicht berücksichtigt.

## **§ 27 Prüfungsanforderungen**

(1) Grundlage für die Anforderungen in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung, für die Aufgabenstellung, die Bewertung und die Beurteilung der Prüfungsleistungen sind die Bestimmungen über die fachspezifischen Prüfungsanforderungen der Anlage 11.

(2) Die Aufgaben der Abiturprüfungen erwachsen aus dem Inhalt der Lehrpläne für das jeweilige Prüfungsfach. Für die schriftlichen Prüfungen sind es die Inhalte bis zum Prüfungshalbjahr, für die mündlichen Prüfungen bis zum Ende der Unterrichtsphase in der Qualifikationsphase und für die Präsentation (§ 24) bis zur Aushändigung der Aufgabe. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden in allen Fächern landesweit einheitlich durch das Kultusministerium gestellt.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen dürfen sich nicht auf die Sachgebiete nur eines Schulhalbjahres beziehen.

(5) Die einzelnen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung (§ 24) dauern in der Regel 20 Minuten, bei der Präsentation (§ 24) in der Regel 30 Minuten.

## **§ 28 Termine**

(1) Die schriftlichen Abiturprüfungen finden vor den Osterferien statt; die genauen Termine werden vom Kultusministerium rechtzeitig festgelegt. Die mündlichen Prüfungen finden im Juni statt. Eine Präsentation oder ein Kolloquium zu einer besonderen Lernleistung (§ 24) kann bereits früher stattfinden. Die Regelungen des § 24 bleiben unberührt.

## **§ 29 Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüferinnen und Prüfer**

(1) Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:

(...)

5. eine Erklärung, wenn eine besondere Lernleistung oder eine Präsentation nach § 24 berücksichtigt werden soll.

## **§ 39 Vorbereitung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solche Personen als Gäste zur mündlichen Prüfung oder dem Kolloquium der Präsentation oder der besonderen Lernleistung ein, an deren Anwesenheit ein schulisches Interesse besteht. (...)

(4) Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die notwendigen Hilfsmittel für die mündliche Prüfung zur Verfügung stehen und die Prüfungsaufgabe den anderen Mitgliedern des Fachausschusses rechtzeitig bekannt gegeben wird, damit sie sich frühzeitig mit der vorgesehenen Aufgabe vertraut machen können. Bestandteil der Prüfungsaufgabe, die drei Unterrichtstage vor der Prüfung den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorliegen muss, ist eine Skizze des Erwartungshorizonts. Eine Aufgabe, die einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe so ähnlich oder im Unterricht so weit vorbereitet ist, dass ihre Bearbeitung eine nur wiederholende Leistung oder

eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe darstellen würde, darf nicht gestellt werden.

#### **§ 40 Durchführung der mündlichen Prüfungen**

(3) Die mündlichen Prüfungen und die Kolloquien der Präsentation oder der besonderen Lernleistung nach § 24 werden von den Fachausschüssen durchgeführt. Aufgaben und Fragen werden von den Prüfern gestellt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die das Protokoll führenden Lehrkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Zwischenfragen oder ergänzende Fragen zu stellen. Die Aneinanderreihung inhaltlich nicht oder nur mittelbar zusammenhängender Fragen ist zu vermeiden. In der Regel steht der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Hälfte der Prüfungszeit für einen kurzen möglichst frei gehaltenen Vortrag nach Anlage 11 Nr. 3.1 zur Verfügung. Bei der Präsentation ist auf den angemessenen Umgang mit den gewählten Medien zu achten. Die mündlichen Prüfungen dürfen sich nicht auf die Sachgebiete und Lernziele nur eines Schulhalbjahres der Qualifikationsphase beschränken.

#### **§ 41 Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen**

(3) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Beurteilung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien zur Beurteilung heranzuziehen. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Beurteilung einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses.

#### **§ 42 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(2) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, an einem zu vereinbarenden Termin mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und deren Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

(3) Nach Abschluss der Abiturprüfung werden dem Kultusministerium Hinweise, die für künftige Prüfungen von Bedeutung sind, mitgeteilt.

---

#### **Fachspezifische Prüfungsanforderungen**

(Anlage 11, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium vom 13. Mai 2004, Amtsblatt 6/2004, S. 366 ff.)

### **3. Mündliche Prüfung**

#### **3.1 Prüfungsanforderungen**

In der mündlichen Abiturprüfung werden grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung gestellt. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themagebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

#### **3.2 Aufgabenstellung**

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von Schülerinnen und Schülern zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete und Lernziele eines Schulhalbjahres beschränken; sie müssen den Lernzielen und Anforderungen der Lehrpläne entsprechen und dürfen keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die mündliche Prüfung geht aus von einer begrenzten, gegliederten, schriftlich verfassten Aufgabe auf der Grundlage von Materialien. In der Regel werden, soweit für einzelne Fächer keine besonderen Regelungen getroffen sind, die gleichen Aufgabenarten wie in der schriftlichen Prüfung herangezogen. Die kürzere Arbeitszeit muss jedoch angemessen berücksichtigt werden. Die Aufgabe soll sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den unterschiedlichen Ansprüchen an die Selbständigkeit bei der Lösung der Aufgabe genügen. Die Aufgabe muss so gestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen auch unabhängig von ihren bisher gezeigten Leistungen, in der mündlichen Prüfung grundsätzlich jede Note erreichen können. Die Angaben über die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erwarteten Leistungen nach Nr. 2.3.1 und die Kriterien der Bewertung und Beurteilung müssen gemäß § 39 Abs. 4 drei Unterrichtstage vor Beginn der Prüfung schriftlich den Mitgliedern des Fachausschusses vorliegen.

#### **3.3 Bewertung und Beurteilung**

Für die Bewertung und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie bei der Bewertung und Beurteilung der schriftlichen Leistungen. Die Fähigkeit, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie dabei den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen, kommt als weiterer Gesichtspunkt hinzu.

#### **3.4 Präsentation**

Bei der Präsentation nach § 24 Abs. 1 bis 3 erfolgt die Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer nach § 30 Abs. 6. Die Schülerinnen und Schüler sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation (Tischvorlage, Folien, Wandtafel, Flipchart, Dias, Karten, Software usw.) zu

informieren. Allen Schülerinnen und Schülern müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen können. Auf der Grundlage von Nr. 3.1 bis 3.3 gliedert sich das 30-minütige Kolloquium nach § 40 Abs. 3 in zwei Teile: die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und die Prüfungsfragen durch den Fachausschuss. Bei der Bewertung der Präsentation insgesamt ist eine Aufteilung in die Prüfungsteile in der Regel nicht möglich, und die vorher abgelieferte schriftliche Dokumentation geht in die Beurteilung nicht ein. Folgende Kriterien fließen u. a. in die Bewertung ein:

- Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
- Strukturierung der Präsentation (z.B. Problembeschreibung – gegliederte Darstellung – Lösungen – Bewertungen – zusammenfassender Schluss),
- sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audi-visuellen Unterstützung,
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
- kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,
- Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, der vorgetragenen Lösungen und Argumente

### **3.5 Besondere Lernleistung**

Bei der besonderen Lernleistung nach § 24 Abs. 4 bis 6 schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft das Thema vor. Bei der Prüfung ist nachzuweisen, dass sie oder er fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung wird u. a. von folgenden Punkten ausgehen: Konzentration auf die Themenstellung; sinnvolle Gliederung; Nachvollziehbarkeit der Darstellung; sprachliche Korrektheit; normgerechte Literatur- und Quellenangaben; Qualität von Zeichnungen, Abbildungen oder Experimenten; äußere Form und Layout; angemessener Ausdruck; korrekte Anwendung von Fachbegriffen; Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses; fachspezifische Methodenanwendung und –bewertung; Selbstständigkeit/Originalität; Qualität und Umfang der Recherchen; Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner. Einen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium, das in der Regel 20 Minuten dauert, gibt es nicht.

---

## **5. Deutsch**

### **5.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Gegenstand einer Präsentationen oder einer besonderen Lernleistung sind beispielsweise:

- Darstellung einer Epoche, einer Autorin/eines Autors oder eines literarischen Motivs zu verschiedenen Zeiten,
- Vergleich eines literarischen Werkes mit einem entsprechenden Text aus der Weltliteratur,
- Entwicklung von Frauenbildern in der Literatur,
- Erarbeitung der Umbrüche der Jahrhundertwende(n),
- Analyse von Aspekten des Verhältnisses von Sprache, Denken und Wirklichkeit,
- Analyse eines Mediums.

Für besondere Lernleistungen sind neben der Teilnahme an literarischen und journalistischen Schreibwettbewerben Jahresarbeiten aus den genannten Themenfeldern möglich, darüber hinaus beispielsweise Dokumentationen zu Praktika in Verlagen, Bibliotheken und literarisch relevanten Einrichtungen.

---

## **6. Neue Sprachen**

### **6.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentation und die besondere Lernleistung gibt in der ihr jeweils eigenen, in § 24 und § 40 Abs. 3 festgelegten Struktur dem Prüfling Gelegenheit zur

- a) eigenständigen Bearbeitung einer Problemstellung: Problembeschreibung, Methodenreflexion, Recherche, Sichtung/Strukturierung und Auswertung von Informationen, Einfallsreichtum;
- b) fremdsprachlichen Bewältigung der Arbeitsschritte:

- Auseinandersetzung mit evtl. mehrsprachigen Informationsquellen,
- Umsetzung: z.B. durch sinngemäßes Übertragen bzw. Mittlung,
- Strukturierung (Stringenzmittel, themenspezifisches und argumentationstypisches Vokabular);

- c) Darstellung vor dem Prüfungsausschuss:

- adressatenbezogene Anordnung und Ausgestaltung (Medienwahl, Mimik, Gestik, Prosodie),

- spontane Reaktion auf Fragen und Einwände,
  - Auseinandersetzung mit Rückmeldungen zu Inhalt und Form der Präsentation, d.h. Souveränität im Prüfungsgespräch.
- 

## **7. Alte Sprachen**

### **7.6 Präsentation, besondere Lernleistung**

Gegenstand einer Präsentation oder einer besonderen Lernleistung in der ihr jeweils eigenen, in § 24 und § 40 Abs. 3 festgelegten Struktur sind in der Regel die curricularen Vorgaben für die Qualifikationsphase und die dort aufgeführten Textsorten und Autoren. Thematisch können Texte unter übergeordneten Fragestellungen oder Schwerpunkten (z.B. Philosophie, Ethik, Geschichte, Politik u.a.) rezeptions- und wirkungsgeschichtlich auch fachübergreifend bearbeitet werden. Bei thematischen Erweiterungen über das Fach hinaus muss jedoch sicher gestellt sein, dass das fachspezifische Profil des Latein- und Griechischunterrichtes, wie es in den Lehrplänen beschrieben und festgelegt ist, in den Aufgabenstellungen beider Prüfungsformen zu erkennen ist, d.h.: Ihre unverzichtbare Basis ist die Textarbeit. Grundlage für die Gesamtbewertung sind vor allem

a) in Bezug auf die sprachliche Richtigkeit:

- die Richtigkeit / Genauigkeit der deutschen Übertragung,
- die Verständlichkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks,
- die Aussprache und Intonation des lateinischen Textes;

b) in Bezug auf die methodische Reflexion:

- das begründete und abgrenzende Bestimmen der Herangehensweise an die Problemstellung,
- die Recherchestrategien,
- die Quellenkritik,
- die methodische Strukturierung und die Anwendung fachspezifischer Methoden;

c) in Bezug auf die inhaltliche Leistung:

- die gedankliche Durchdringung und differenzierte Entfaltung der Problemstellung,
- die kritische Auswertung und Bearbeitung der herangezogenen Materialien unter Anwendung fachspezifischer Kenntnisse,
- die inhaltliche Strukturierung und die Erarbeitung von Kernthesen,
- die Stringenz der Argumentation und Darstellung;

d) in Bezug auf einen Medieneinsatz:

- die Wahl der Medien in Abhängigkeit von der Problemstellung, der Quellenlage, dem Adressatenkreis und den individuellen Dispositionen,
  - der Umgang mit den Medien und die Gewährleistung des Präsentationsablaufs,
  - das wirkungsorientierte Einbringen der eigenen Person.
- 

## **8. Kunst**

### **8.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Aufgabe für eine Präsentation oder besondere Lernleistung zur Realisation von Vorhaben und Objekten entspricht Arbeitsbedingungen und Arbeitsformen, die sich im Kunstunterricht in Bereichen wie Film, Bildmedien, Design, Architektur aus deren sachlogischen Strukturen und Prozessen ergeben. Wesentlich für die hier angesprochenen Arbeitsprozesse sind ihr Entwurfs- bzw. Planungscharakter und der Wechselbezug von verbalen und visuellen Darstellungsverfahren. Diese Aufgabenart umfasst das Sichten und Ordnen gegebener Daten, das Finden, Erproben und Prüfen von Lösungswegen, das Planen und Organisieren der Arbeit, das Auswählen und Einsetzen fachspezifischer Verfahrenstechniken und Methoden bzw. praktisch-produktiv entwickelte dokumentierte Erkenntnisprozesse. Bei Aufgaben mit einem praktischen Anteil ist zu bedenken, dass die Möglichkeiten praktischer Realisation durch die Prüfungssituation eingeschränkt sein können. Arbeitsanweisungen sollten deshalb so formuliert sein, dass auch Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf in die Bewertung eingehen können. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Experimentierfreudigkeit, Flexibilität und Einfallsreichtum mit in die Bewertung einzubeziehen.

Beispiele für Präsentationen und besondere Lernleistungen sind:

- Vorstellung eines gestalterischen oder künstlerischen Vorhabens einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers von der Ideenfindung über die Herstellung bis zur kritischen Würdigung des Produkts. Dabei kann es sich um Vorhaben sehr unterschiedlicher Ausprägungen handeln, wie Vorhaben aus dem

Bereich der Malerei über die Erstellung einer Skulptur oder anderer Formen künstlerischen Ausdrucks, von Fotoserien oder eine Films bis hin zu Architekturmodellen oder Designgegenständen.

- Vorstellung einer Untersuchung zu Inhalten aus dem Kontext des Kunstunterrichts, etwa einer Werkanalyse, eines Vergleichs und einer kritischen Würdigung fachlicher Positionen aus den Bereichen Kunst, Medien, Architektur oder Design oder eines Vergleichs verschiedener Kunstwerke, Architekturbeispiele, Designobjekte oder Medienproduktionen (Fotografie, Druckgrafik, Film, Internetauftritt, Digitale Multimediaprodukte).

Aspekte dieser beiden Inhaltsbereiche können auch kombiniert werden.

---

## **9. Musik**

### **9.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Präsentationen und besondere Lernleistungen sind aus folgenden thematischen Bereichen möglich:

- Musikpraktische Erarbeitung und Darstellung von Musikwerken;
  - „Lernort Musikleben“: Konzertbetrieb, Musik-theaterbetrieb, Musikfestival, Konzertagentur, Musikverlag, Musikkritik, Aufnahmestudio/Tonträgerfirma, Instrumentenwerkstatt/Instrumentenmuseum, Dirigentin/Dirigent, Solistin/Solist, Komponistin/Komponist, Intendantin/Intendant, Arrangeur, Orgel/Kirchenmusik, öffentliche oder private Rundfunk-/Fernsehanstalt, Musikarchiv, Musikergeburt- oder Gedenkstätten, Musikforschung etc.;
  - Konzipierung, Vorbereitung und Erarbeitung von verschiedenartigen Musikveranstaltungen (z.B. bei Schuljubiläen, Werkstattkonzerten, Werkeinführungen, Programmheften, Musiker-Interviews, Werbematerialien, Ton-, Video- und Photoaufnahmen von Konzerten, Konzertdokumentationen etc.);
  - Darstellung einer Epoche, einer Gattung, eines übergeordneten inhaltlichen Themas, eines Komponisten;
  - Vergleich eines musikalischen Werkes mit literarischen oder künstlerischen Darstellungen. Bei der Beurteilung sind die methodische Reflexion, die inhaltliche, sprachliche und musikalische Leistung sowie der Medieneinsatz zu berücksichtigen.
- 

## **10. Politik und Wirtschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde und Rechtskunde**

### **10.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentation bezieht sich auf ein kursübergreifendes Thema, wobei alle der Schülerin oder dem Schüler aus dem Unterricht bekannten und in der Schule zur Verfügung stehenden Darstellungsformen und Medien genutzt werden können. Sie kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in den Lehrplänen des jeweiligen Faches haben. Die besondere Lernleistung bezieht sich auf die Themen von mindestens zwei Halbjahren. Sie kann sich auch an fächerübergreifenden Themen orientieren. Grundlage der Präsentation und der besonderen Lernleistung ist in Geschichte die kritische Auseinandersetzung mit historischen Quellen und/oder mit Fragen der Geschichtsschreibung und -überlieferung, in Erdkunde die inhaltliche Beherrschung eines geographischen Sachverhalts mittels Kartierung, mehrerer Quellen, eigener Datenerhebung, eines Experiments und/oder Baus und Erläuterung eines komplexen Modells sowie in Politik und Wirtschaft die im Lehrplan genannten Bereiche und Problemfelder unter Beachtung des Zusammenhangs zwischen Politik und Ökonomie sowie zwischen Theorie und Praxis, wobei dieses auch durch eine empirische Untersuchung geschehen kann.

---

## **11. Evangelische und Katholische Religionslehre**

### **11.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Themenstellung der Präsentation erwächst aus dem Inhalt der Lehrpläne für Religionslehre. Sie kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in der jeweiligen Religionslehre haben. Die Themenstellung soll eine Problemstellung enthalten, die auf die aktuelle, lokale und/oder persönliche Situation der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers Bezug nimmt. Sie muss so erfolgen, dass im Kolloquium ein Bezug zu zwei der Lern- und Prüfungsbereiche nach Nr. 11.1.1 oder Nr. 11.1.2 hergestellt werden kann. Die besondere Lernleistung in der jeweiligen Religionslehre bezieht sich auf die Themen von mindestens zwei Halbjahren und berücksichtigt zwei Lern- und Prüfungsbereiche.

---

## **12. Ethik**

### **12.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Gegenstand einer Präsentation oder einer besonderen Lernleistung sind ethisch-philosophische Positionen und Traditionen, systematische Fragen der Ethik als philosophischer Disziplin sowie aktuelle ethische Problemfelder. Die Präsentation dient der adressatenbezogenen Vermittlung einer ethisch-philosophischen Theorie, einer Kontroverse, eines Problems oder eines ethisch-philosophischen Standpunkts. Sie setzt neben den darstellenden, kritisch prüfenden, wertenden und nach Lösungen suchenden Qualifikationen in besonderem Maße die Sicherheit im Verständnis und in der Verarbeitung einer Theorie bzw. eines ethischen Problems voraus. Sie fordert die Fähigkeit zur Klärung und Verdichtung komplexer philosophischer Sachverhalte und Argumentationsgänge für andere, die Fähigkeit zu Gliederung, Ordnung und adressatenbezogener Vermittlung des eigenen Argumentationsgangs sowie die Fähigkeit, die gewählte Form der Präsentation philosophisch-ethischer Sachverhalte und Begrifflichkeiten ggf. metareflexiv zu erörtern. Als Präsentationsformen sind neben dem mediengestützten Vortrag u.a. Formen der öffentlichen Rede, der Debatte bzw. der öffentlichen Beratung und Begutachtung vorstellbar (Szenarien der Medizin-,

Wissenschafts- und Politikberatung: Berater-/Expertenanhörungen oder Gutachtertätigkeit in Ethikkommissionen, in bioethischen, rechts-, sozial- und staatsphilosophischen Gesetzesgebungsverfahren und öffentlichen Debatten). Die besondere Lernleistung muss sowohl umfangreiche Kenntnisse der relevanten ethisch-philosophischen Zusammenhänge als auch ein erhöhtes Problembewusstsein aufweisen. Fachübergreifende Themenstellungen müssen klar auf ethische Fragestellungen und Positionen zentriert sein.

---

### **13. Philosophie**

#### **13.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentation und die besondere Lernleistung beziehen sich auf ein kursübergreifendes Thema und die curricularen Vorgaben für die Qualifikationsphase. Alle den Schülerinnen und Schülern bekannten Darstellungsformen und Medien können genutzt werden. Sie kann eine fachübergreifende Themstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in Philosophie haben.

---

### **14. Mathematik**

#### **14.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentation und besondere Lernleistung gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit zur

- eigenständigen und vertieften Bearbeitung und Auseinandersetzung mit mathematischen Fragestellungen und Problemen,
  - Modellierungen und Lösungen von praktischen Problemen aus anderen Teilgebieten,
  - Entwicklung oder Wertung von computerunstützten mathematischen Lösungswegen innerhalb der Mathematik oder auch aus anderen Bereichen,
  - Auseinandersetzung mit historischen Entwicklungen in der Mathematik
- 

### **15. Naturwissenschaften**

#### **15.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentation und die besondere Lernleistung gibt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit zur

- eigenständigen und vertieften auch experimentellen Bearbeitung einer Problemstellung,
  - Problembeschreibung; Methodenreflexion; Recherche; Sichtung, Konzipierung von Experimenten,
  - Strukturierung und Auswertung von - ggf. auch fremdsprachigen - Informationen.
- 

### **16. Informatik**

#### **16.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Im Fach Informatik sollen für eine Präsentation computerbasierte Medien benutzt werden. Bei der Aufgabenstellung ist von einem komplexen Problem auszugehen, das eine vertiefte Auseinandersetzung erfordert.

---

### **17. Sport**

#### **17.6 Präsentation, besondere Lernleistung**

Eine Präsentation oder besondere Lernleistung muss sich auf die thematischen Schwerpunktsetzungen des Unterrichts in der Qualifikationsphase mit seinen verbindlichen pädagogischen Perspektiven beziehen. Die Präsentation kann sportpraktische Anteile aufweisen, diese dürfen aber nicht Gegenstand der Bewertung sein.

---

## **III. Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer des beruflichen Gymnasiums**

### **19. Wirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Datenverarbeitung**

#### **19.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentation und die besondere Lernleistung in Rechnungswesen und Datenverarbeitung beziehen sich auf ein kursübergreifendes Thema, wobei alle der Schülerin und dem Schüler bekannten und zur Verfügung stehenden Darstellungsformen und Medien genutzt werden können. Es kann eine fachübergreifende Themenstellung geprüft werden, aber der Schwerpunkt muss in den Lehrplänen liegen und sollte sich vorwiegend an Projekten orientieren.

---

### **20. Wirtschaftslehre des Haushalts und Wirtschaftslehre des Landbaus**

#### **20.5 Präsentation, besondere Lernleistung**

Die Präsentationen und besonderen Lernleistungen beziehen sich auf kursübergreifende Themen, wobei alle den Schülerinnen und Schülern bekannten und zur Verfügung stehenden Darstellungsformen und Medien genutzt werden können. Sie können fachübergreifende Themenstellungen umfassen, müssen aber den Schwerpunkt in den

Lehrplänen haben. Sie sollten sich vorwiegend an Projekten orientieren.

**[\[Download der Bestimmungen der VOGO/BG vom 13. Mai 2004 als Word-Datei\]](#)**

---

Eine Ergänzung dieser Bestimmungen erschien im Amtsblatt 5/2004: **[Hinweise zum 5. Abiturprüfungsfach.](#)**

Thomas v. Machui·21.10.2006

Bildungserver Hessen »

[http://sform.bildung.hessen.de/gymnasium/skii/fuenftes\\_pf/fuenftes\\_pf/ ...](http://sform.bildung.hessen.de/gymnasium/skii/fuenftes_pf/fuenftes_pf/)

... [skii/fuenftes\\_pf/vogo/index\\_html](http://sform.bildung.hessen.de/gymnasium/skii/fuenftes_pf/vogo/index_html)